

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung betrieblicher Prozess- und Organisationsinnovationen (POI-Richtlinie)

Gl.Nr. 6606.31

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
vom 30. November 2015 – VII 311 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird folgende Richtlinie erlassen:

Präambel

Die Landesregierung hat das Ziel, für die schleswig-holsteinische Wirtschaft Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ihr ermöglichen, traditionelle Geschäftsfelder zu sichern und zukunftsfähige Geschäftsfelder auf- und auszubauen.

Alle Wirtschaftsförderprogramme und -instrumente für Schleswig-Holstein wurden überprüft, strategisch neu ausgerichtet und den übergeordneten Zielen der Landesregierung angepasst. Der Fokus der Förderung liegt nun vor allem auf Umweltschutz und Ressourceneffizienz, Forschung und Innovation, Qualifizierung und Beschäftigung.

Vor diesem Hintergrund wurde auch die Innovationsförderung einer kritischen Analyse unterzogen und an sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien konsequent ausgerichtet. Insbesondere werden alle Empfängerinnen und Empfänger der Förderung auf den landesgesetzlichen Mindestlohn verpflichtet.

Die Landesregierung erwartet von allen geförderten Unternehmen, dass die Grundsätze guter Arbeit Maßstab sind: faire, leistungsgerechte und tariflich abgesicherte Entgelte und Mindestlöhne, die einen eigenständigen Lebensunterhalt ermöglichen, Familienfreundlichkeit, Gleichstellung, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Ziel der Neuausrichtung ist es, das Förderinstrument für die schleswig-holsteinische Wirtschaft noch genauer auf zeitgemäße gesellschaftspolitische Aspekte abzustimmen und einen Beitrag zu leisten, die kleinen und mittleren Unternehmen mit nachhaltigen Strategien zukunftsfest aufzustellen.

In den Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014 bis 2020 hat die Europäische Kommission Schwerpunkte für die kommende Förderperiode festgelegt. Die Förderung eines nachhaltigen, intelligenten und integrativen Wachstums in einem wettbewerbsfähigen Binnenmarkt ist zentrales Thema der europäischen Förderpolitik. Das Land Schleswig-Holstein hat im Rahmen des „Landesprogramms Wirtschaft“ diese Themen in unterschiedlichen Förderprogrammen aufgegriffen und setzt diese schwerpunktmäßig um.

Die Förderung betrieblicher Prozess- und Organisationsinnovationen wird im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) durchgeführt. Das LPW

bildet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Konvergenz der EU-, der Bund/Länder- sowie der ergänzenden Landesförderung den Rahmen für

- die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) nach dem jeweils geltenden Koordinierungsrahmen der GRW und
- die ergänzende Förderung mit Landesmitteln.

Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2020 mit drei Auslaufjahren bis Ende 2023. Entsprechend den gewährten Fördermitteln bestimmen sich die zum Tragen kommenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Ziel der Förderung betrieblicher Prozess- und Organisationsinnovationen ist die Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und dadurch die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze.

1.2 Betriebliche Prozess- und Organisationsinnovationen sollen sprunghafte Leistungssteigerungen in KMU anregen. Durch die Förderung sollen die mit den Prozess- und Organisationsinnovationen einhergehenden personellen, technischen und finanziellen Risiken der KMU vermindert werden.

1.3 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Regelungen der Europäischen Kommission für Förderungen aus dem EFRE im Rahmen der Auswahl- und Fördergrundsätze (AFG) Zuwendungen für betriebliche Prozess- und Organisationsinnovationen, die von hoher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt ferner ausschließlich nach Maßgabe der jeweils geltenden Verordnung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union für staatliche Beihilfen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Verordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 26. Juni 2014, ABl. EU 2014, L 187, in der jeweils geltenden Fassung).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Maßgabe des Auswahlverfahrens des LPW nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zusätzlich werden alle Projektvorschläge und Förderanträge einer vorhabenspezifischen Bewertung unterzogen. Hierbei werden u.a. folgende Kriterien für die Auswahl der Vorhaben herangezogen:

- Innovationsgrad,
- wirtschaftliches Potential,
- Anzahl der geplanten neuen Arbeitsplätze,
- regionale Besonderheiten.

Neben den o.g. Kriterien wird auch berücksichtigt, ob erstmals eine Förderung aus den innovationsorientierten Landesförderprogrammen beantragt wird oder ob in der Vergangenheit bereits derartige Zuwendungen bewilligt wurden.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Vorhaben im Bereich Prozess- und Organisationsinnovationen (Definition siehe Anlage), welche die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Schleswig-Holstein erwarten lassen.

Hierzu zählen Vorhaben, die

- die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich wesentlicher Änderungen in den Techniken, Ausrüstungen oder der Software beinhalten,
- die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, Arbeitsabläufen oder den Kunden- bzw. Lieferantenbeziehungen bewirken,
- durch tiefgreifende Veränderungen in den Prozess- und Organisationsstrukturen gekennzeichnet sind.

Nicht Gegenstand der Förderung sind

- das Hinzufügen von Herstellungs- und Logistiksystemen, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind,
- geringfügige Änderungen in Geschäftspraktiken und Arbeitsabläufen,
- Fusionen und Übernahmen,
- regelmäßige, z.B. saisonal bedingte Veränderungen,
- einfache Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen.

2.2 Für die Prozess- und Organisationsinnovation kann geeignetes Personal im Unternehmen eingesetzt werden, beispielsweise

- als Prozessmanager bzw. Prozessmanagerin,
- zur Analyse, Konzeption, Simulation, Modellierung mit dem Ziel der Prozessverbesserung,
- um geänderte Methoden im KMU einzuführen und umzusetzen.

2.3 Für die Prozess- und Organisationsinnovation kann das KMU sowohl geeignete Innovationsberatungsdienste als auch innovationsunterstützende Beratungsleistungen durch qualifizierte externe Beratungsunternehmen in Anspruch nehmen.

2.4 Die Prozess- oder Organisationsinnovation kann durch die Anschaffung erforderlicher Instrumente und Ausrüstung (z.B. Hardware) oder Lizenzen für prozessunterstützende IT-Lösungen unterstützt werden.

2.5 Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das Personal können Bestandteil des Vorhabens sein, soweit sie für die Prozess- und Organisationsinnovation erforderlich sind.

2.6 Die Förderung aus dem Operationellen Programm EFRE konzentriert sich auf die in der Regionalen Innovationsstrategie (RIS) des Landes definierten Spezialisierungsfelder und deren korrespondierenden, in der RIS verankerten Schlüsseltechnologien (siehe Anlage).

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition nach Anhang I der AGVO mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein (siehe Anlage zu dieser Richtlinie).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den in Schleswig-Holstein geltenden Mindestlohn zahlen (Landesmindestlohngesetz).

4.2 Zielsetzung, Umfang, Projektplan (Zeitplan, Personalplan etc.), Kosten und Nutzen sowie die wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens sind vom antragstellenden Unternehmen schriftlich darzulegen. Ferner sind der innovative Ansatz und die Auswirkungen auf das Unternehmen darzustellen.

Die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens zeigt sich beispielsweise durch

- einen hohen Grad der Anwendung neuer Prozesse und Methoden im Unternehmen,
- eine deutliche Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens,
- die Schaffung neuer oder den Erhalt bestehender Arbeitsplätze,
- eine Erhöhung des Umsatzes,
- Erfolg versprechende neue Produkte und Dienstleistungen,
- die Eröffnung zusätzlicher Geschäftsfelder,
- die Erschließung zusätzlicher Märkte,
- eine deutliche Qualitätssteigerung,
- eine höhere Kunden- und Lieferantenbindung,
- eine relevante Material- oder Energieeinsparung.

4.3 Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch das antragstellende Unternehmen

anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar darzustellen.

4.4 Das Vorhaben ist in Schleswig-Holstein durchzuführen und zu nutzen.

4.5 Das gesamte Projektvolumen soll einen Betrag von 100.000 Euro nicht unterschreiten.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Für Projekte, die mit EFRE-Mitteln gefördert werden, ist der Anhang I zu den AFG zu beachten.

5.2 Förderfähig sind ausschließlich unmittelbar mit dem Fördervorhaben zusammenhängende Kosten, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung im Rahmen der Durchführung des Vorhabens anfallen und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden.

Zu den förderfähigen Projektkosten (siehe Anlage) zählen

- Personalkosten,
- Gemeinkosten,
- anteilige Kosten für Instrumente und Ausrüstung sowie immaterielle Vermögenswerte,
- Kosten für Dienstleistungen.

Ab einem Zuwendungsbetrag in Höhe von 100.000 Euro gilt abweichend von Nummer 3.1 der ANBest-P folgende Regelung für die Vergabe von Aufträgen: Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Die Verpflichtung zur Einholung von drei Angeboten besteht grundsätzlich bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL ab einem Auftragswert von 25.000 Euro. Sofern bei Aufträgen ab diesem Schwellenwert die Einholung von drei Angeboten nicht möglich ist, ist dies zu begründen.

5.3 Nicht förderfähig sind u.a.

- Reisekosten,
- Sachleistungen,
- Mehrwertsteuer,
- Rabatte und Skonti, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen werden.

5.4 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Das Einreichen einer Förderanfrage, eines Projektvorschlages oder eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle

oder von der von ihr beauftragten Stelle gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik oder Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.2 Im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form veröffentlicht, in der die Begünstigten namentlich (ausschließlich juristische Personen), die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Angabe des Gesamtbetrags der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens, Beginn und Ende des Vorhabens, der Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse, die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land aufgeführt sind.

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben (Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013).

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit der Annahme der Zuwendung, die Vorgaben der Europäischen Kommission hinsichtlich der durchzuführenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen umzusetzen (Anhang XII Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013).

6.3 Das Einreichen einer Förderanfrage, eines Projektvorschlages oder eines Förderantrages befreit die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) gegenüber Behörden, Kammern, Investitionsbank Schleswig-Holstein, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH sowie der finanzierenden Hausbank von ihrer Verschwiegenheitspflicht.

6.4 Die geförderten Unternehmen sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und Zwecke für eine Dauer von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens gebunden (Zweckbindung).

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn das Unternehmen bzw. die schleswig-holsteinische Betriebsstätte innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens aufgegeben oder aus Schleswig-Holstein herausverlagert wird (Standortbindung).

6.5 Im Hinblick auf die Förderung aus dem LPW unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller/inhaltlicher Indikatoren (Grad der Zielerreichung). Hierzu sind der WTSH

jährlich mit dem jeweiligen Projektstand per 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, letztmalig per Projektstand 31. Dezember 2023, die Angaben zu den Indikatoren mitzuteilen.

Für die Dauer von fünf vollen Kalenderjahren nach Abschluss des Vorhabens ist der WTSH-Bericht über die Verwertung des Vorhabens sowie dessen Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung unter Angabe der Beschäftigungseffekte auf entsprechenden Formblättern zu erstatten (Verwertungsberichte).

6.6 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der WTSH mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine von ihr bzw. ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Gewährung der Zuwendung bzw. die Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde.

Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der WTSH unverzüglich mitzuteilen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

6.7 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der AGVO werden keine Zuwendungen gewährt.

6.8 Im Rahmen von Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) zu § 44 LHO besteht für die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger eine zusätzliche Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrags, die z.B. die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- bzw. Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung bzw. einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist in der Regel die WTSH.

7.2 Antragsverfahren

Die Prüfung des Vorhabens erfolgt in zwei Stufen:
Stufe 1 – Projektvorschlag

In der ersten Stufe der Antragstellung erfolgt anhand des eingereichten Projektvorschlages und der projektbezogenen Unterlagen zunächst eine technische, marktbezogene und finanzielle Einschätzung dahingehend, ob das geplante Projekt grundsätzlich förderfähig und förderwürdig ist. Das Prüfergebnis teilt die WTSH der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit und empfiehlt bei einer positiven Einschätzung die Antragstellung.

Stufe 2 – Förderantrag

In der zweiten Stufe der Antragstellung ist auf Basis des Projektvorschlages bei der WTSH ein formgebundener, vollständiger Förderantrag zu stellen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen nach Ziffer 4.1.1 der AFG und nach Ziffer 4 dieser Richtlinie beizufügen.

7.3 Bewilligungsverfahren

Über den Förderantrag wird nach Prüfung gemäß den Ziffern 4.1.2 und 4.6 der AFG entschieden. Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann unter Begründung des Erfordernisses schriftlich beantragt werden.

7.4 Auszahlungsverfahren

7.4.1 Der Zuschuss wird nachträglich auf Basis von nachgewiesenen Ausgaben ausgezahlt.

7.4.2 Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines rechtsverbindlich unterzeichneten Erstattungsantrags (Standardvordruck). Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungsbelege der Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls im Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen im Original bzw. als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Zwischen- und der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-P besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projekteinnahmen und -ausgaben und dem Sachbericht, der von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger zu erstellen ist.

7.5.2 Die mit den Erstattungsanträgen gemäß Ziffer 7.4.2 eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt. Sofern ein weiterführendes Berichtswesen (Meilensteinbericht) festgesetzt wurde, kann dieses

die ansonsten erforderlichen jährlichen Sachberichte zum Zwischennachweis ersetzen.

7.5.3 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6 ANBest-P der Bewilligungsstelle innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

7.7 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegt ein besonderes landespolitisches Interesse vor, können vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1426

Anlage

1. KMU-Definition

Maßgeblich für die Feststellung der Unternehmensgröße ist die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nach Anhang I der AGVO:

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelten für KMU folgende Schwellenwerte:

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen,

- die weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro
- oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen,

- die weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Kleinunternehmen sind Unternehmen,

- die weniger als 10 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet.

Für Unternehmen, an denen andere Unternehmen oder Institutionen beteiligt sind bzw. für Unternehmen, auf die andere Unternehmen oder Institutionen einen beherrschenden Einfluss ausüben (Partnerunternehmen und Verbundene Unternehmen), gelten gemäß Anhang I der AGVO besondere Regeln zur Feststellung des KMU-Status. Gleiches gilt auch für Unternehmen, die an anderen Unternehmen beteiligt sind oder beherrschenden Einfluss ausüben.

Große Unternehmen

Große Unternehmen sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

2. Begriffsbestimmungen für Prozess- und Organisationsinnovationen

Definition „Prozessinnovation“¹:

„Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software).

Nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.“

Definition „Organisationsinnovation“²

„Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens.

Nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.“

3. Erläuterungen zu den förderfähigen Projektkosten

Personalkosten

Personalkosten werden gemäß Ziffer 1.6 b) des Anhangs I der AFG auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten (Stundensätze) bezuschusst.

Förderfähige Personalkosten sind Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese beim Zuwendungsempfänger sozialversicherungspflichtig angestellt sind und für das Vorhaben eingesetzt werden. Die für das Vorhaben produktiv geleisteten Stunden werden durch Unterlagen über die Zeiterfassung (Stundenaufzeichnungen) nachgewiesen und sind bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit begrenzt. Ausfallzeiten (z. B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit) sind nicht förderfähig. Ein anteiliges Mitwirken einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers ist möglich und wird auf 50 % der vertraglich vereinbarten Sollarbeitszeit begrenzt.

Gemeinkosten

Die Höhe der förderfähigen Gemeinkosten wird pauschal mit 15 % der förderfähigen Personalkosten festgesetzt.

Instrumente und Ausrüstung sowie immaterielle Vermögenswerte

Hierzu zählen anteilige Kosten z. B. für Hardware sowie Lizenzen (z. B. für Software), soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden im Rahmen von AfA, Miete oder Leasing. Wertverlust bereits vorhandener Anlagen und Geräte ist nicht förderfähig.

Kosten für Dienstleistungen

Hierzu zählen Kosten für Innovationsberatungsdienste im Wissenstransfer (z. B. Unterstützung und Ausbildung), innovationsunterstützende Dienstleistungen (z. B. Gütezeichen, Tests, Zertifizierung), Beratungsleistungen sowie Kosten für Auftragsforschung und Wissen. Beratungsunternehmen müssen in Bezug auf die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger eigenständig sein. Es darf sich nicht um Partner- oder verbundene Unternehmen im Sinne der KMU-Definition handeln.

4. Spezialisierungsfelder

Die Regionale Innovationsstrategie definiert die folgenden Spezialisierungsfelder:

- Maritime Wirtschaft,
- Life Sciences,
- Erneuerbare Energien,
- Ernährungswirtschaft,
- Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien.

¹ Kapitel 1 Artikel 2 Begriffsbestimmungen Nr. 97 AGVO

² Kapitel 1 Artikel 2 Begriffsbestimmungen Nr. 96 AGVO